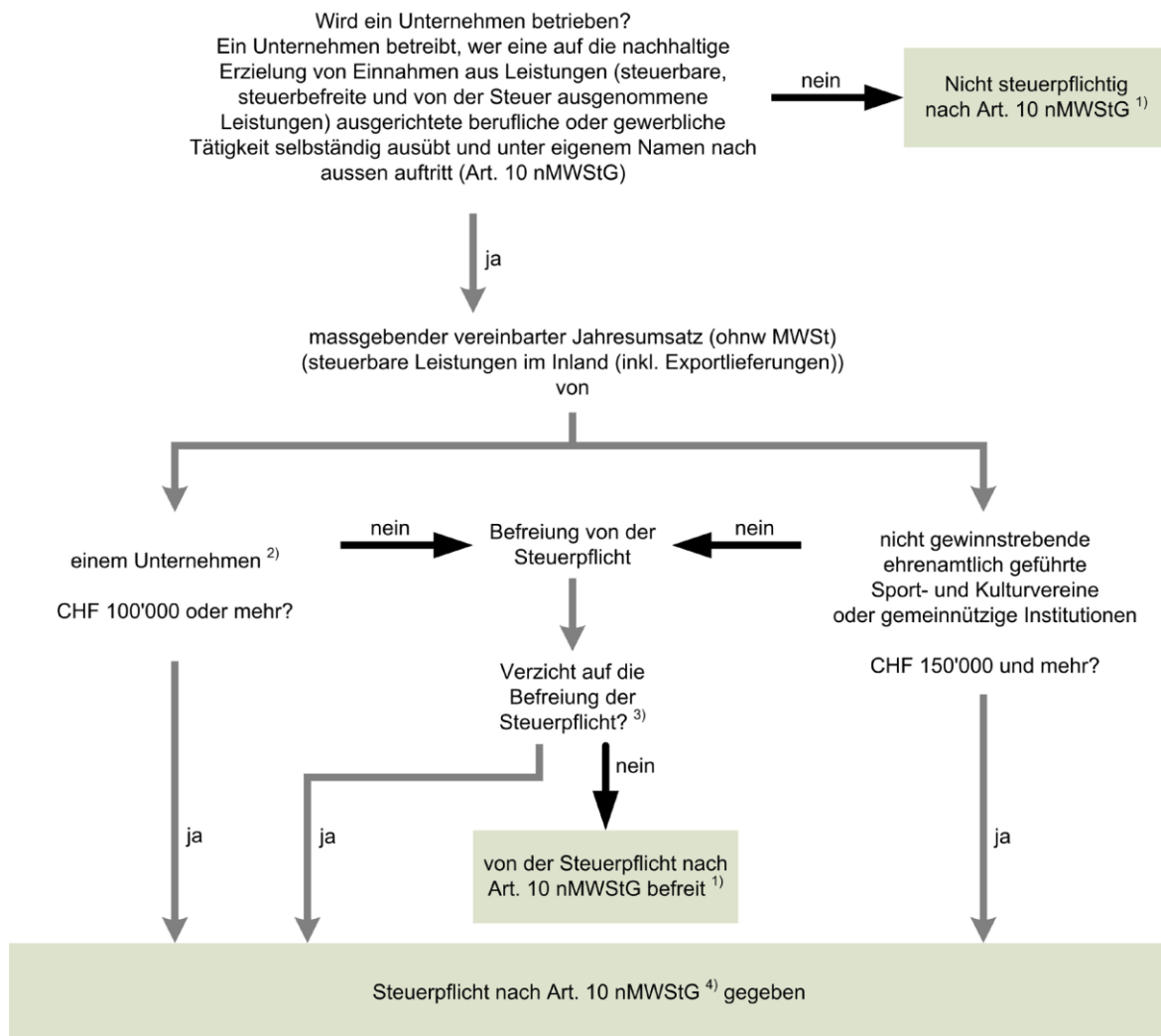




## Steuersubjekt Allgemein (ohne Gemeinwesen)

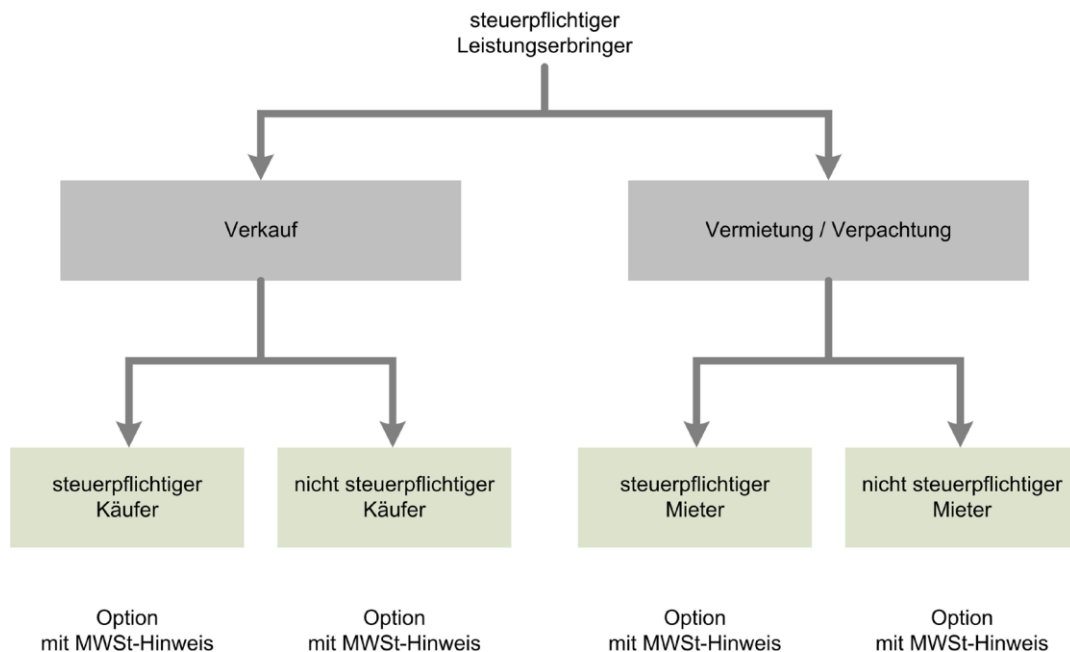


1. Zu prüfen ist jedoch die Bezugssteuerpflicht nach Art. 45-49 nMWSTG und die Steuerpflicht bei der Einfuhr nach Art. 50-64 nMWSTG.
2. Ohne Unternehmen mit Sitz im Ausland, das im Inland ausschliesslich der Bezugssteuer (Art. 45-49 nMWSTG) unterliegende Leistungen erbringt, jedoch nicht Telekommunikations- oder elektronische Dienstleistungen im Inland an nicht steuerpflichtige Empfänger.
3. Auch wenn noch keine Umsätze getätigt werden oder ausschliesslich Leistungen im Ausland erbracht werden (mindestens während der Steuerperiode (Kalendarjahr, Geschäftsjahr) (Art. 11, Art. 34 nMWSTG).
4. Inkl. Bezugssteuerpflicht nach Art. 45-49 nMWSTG und die Steuerpflicht bei der Einfuhr nach Art. 50-64 nMWSTG.



## Option / Meldeverfahren (bei Liegenschaften)

Option / Meldeverfahren  
im Bereich „Liegenschaften“  
(Art. 21, Art. 22, Art. 38 nMWStG)



Deklaration in Abrechnungsformular Ziff. 200 und separater Deklaration Ziff. 205

Meldeverfahren  
mit Form Nr. 764;  
Deklaration in  
Abrechnungs-  
Formular Ziff. 200  
und Ziff. 225

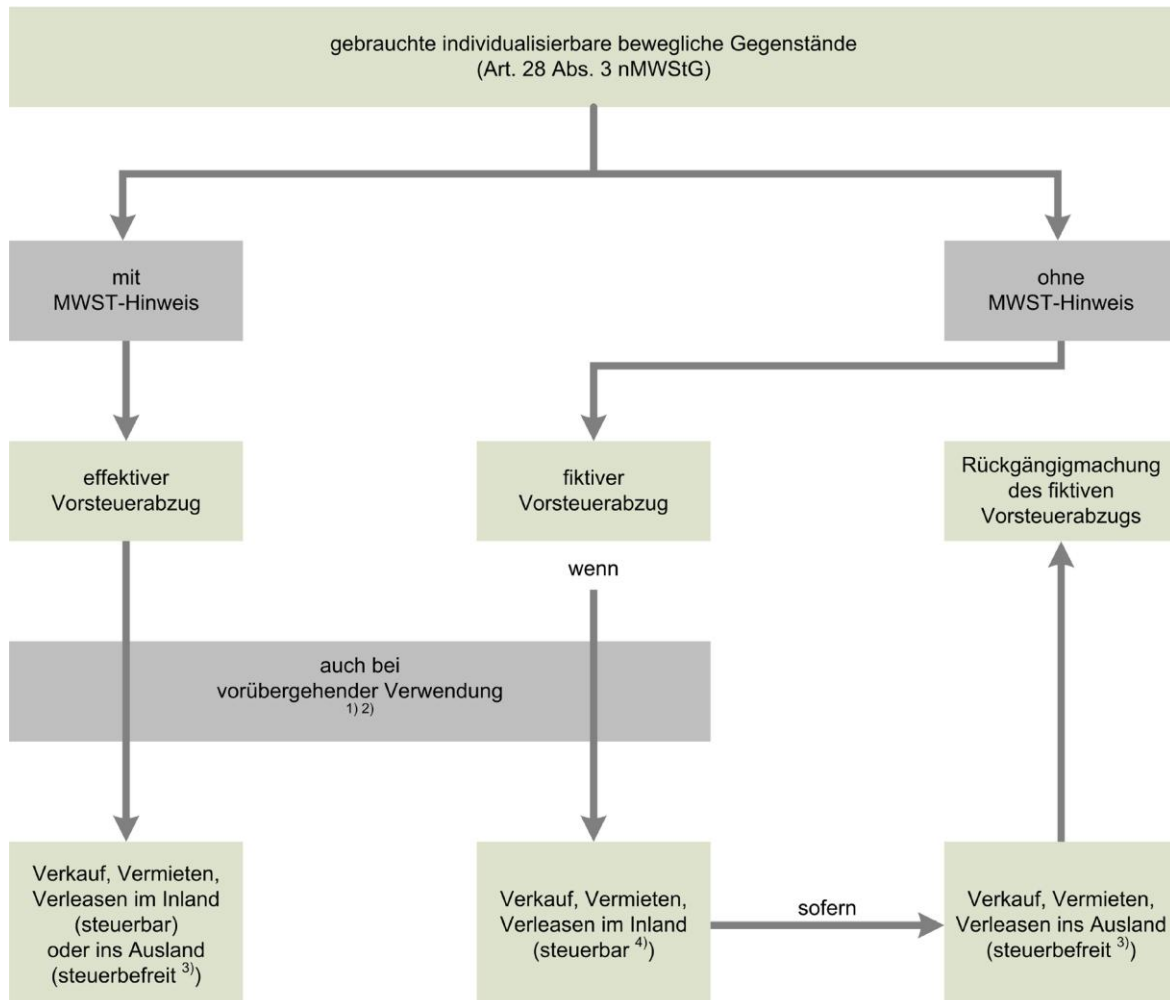
sofern nicht ausschliesslich für private Zwecke genutzt

Die vereinfachte steuerliche Methode bei der Vermietung von Büro- und Gewerberäumlichkeiten (Versteuerung ausgenommener Umsätze an Stelle einer Vorsteuerabzugskürzung) (aSB 06, Ziff. 7.7) ist nicht mehr anwendbar.

Keine Anwendungsfristen mehr bei der Option.



## Fiktiver Vorsteuerabzug



1. Gemäss Art. 63 Abs. 2 nMWSTV.
2. Eine bloss vorübergehende andere Verwendung des Gebrauchtgegenstands zwischen dessen Erwerb und der Weiterlieferung an einen Abnehmer im Inland schliesst den fiktiven Vorsteuerabzug nicht aus, sofern die vorübergehende andere Verwendung weniger als 6 Monate beträgt. Diesfalls ist jedoch eine Korrektur des Vorsteuerabzugs vorzunehmen (Eigenverbrauch). Keine andere Verwendung liegt vor bei Standzeit eines Gebrauchtwagens inkl. Probefahrten (Entwurf Übergangsinfo vom 2.12.2009, Ziff. 2.5.2.5.1).
3. Ausfuhrnachweis vorhanden.
4. Die steuerpflichtige Person hat das Entgelt aus der Lieferung zu versteuern und die MWST auf der Rechnung offen auszuweisen (Information 2/2009 nMWSTG vom September 2009).

Die Ein- und Verkäufe von gebrauchten Fahrzeugen sind wie folgt getrennt zu verbuchen oder zu codieren: gebrauchte Fahrzeuge (mit VOSTA), gebrauchte Fahrzeuge (fiktiver VOSTA), gebrauchte Fahrzeuge (ohne VOSTA) (eventuell).